

Vereinsstatuten

Verein sharing minds mit Sitz in Gersau SZ

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «sharing minds» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Gersau SZ. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Wir verschreiben uns rein idealistischen Zielen und streben keine Gewinne an.

Verwurzelt in der Schweiz, bringt sharing minds Hilfe nach Nepal: persönlich, direkt und ohne Umwege.

2. Zweck

Der Verein, bezweckt, Erziehungspersonen in der Entwicklung, Betreuung und Erziehung von Kindern zu unterstützen. Sowie wird Kindern aus gesellschaftlich benachteiligten Schichten und diskriminierten Bevölkerungsgruppen der Zugang zu Bildung ermöglicht. Unser Ziel ist es, die Lebensbedingungen von benachteiligten und arbeitenden Kindern zu verbessern. Wir widmen uns dem Schutz und der Förderung der Rechte von Kindern. Der Verein unterstützt vor Ort, wenn Menschen dringend humanitäre Soforthilfe benötigen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (Aktiv und Passiv)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse an unserem Vereinszweck hat.



Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse an unserem Vereinszweck hat.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedshaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterzeihen.

7. Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Geschäftsstelle

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generealversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im März statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail und WhatsApp sind gültig.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge



- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des T\u00e4tigkeitsprogramms
- Änderung der Statuten
- Behandlung der Ausschlussrekurse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

Präsident/-in, Vizepräsident, Kassier/-in, Aktuar/-in und Beisitzer/-innen

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und Barauslagen.

Der Vorstand hat die volle Entscheidungsmacht über die aktuellen und zukünftigen Projekte.

10. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Vereins und für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands verantwortlich. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind detailliert in einem vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft geregelt.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorsandes.



13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. März 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen diese vom 13. März 2020.

Präsident

Carlo Camenzind

Vizepräsidentin

Corinne Spielmann